Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. 4a Abs. 3 BauGB

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB 1

1 Deutsche Telekom Technik GmbH; Schreiben vom 31.07.2018 1

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3; Schreiben vom 01.08.2018 1

3 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW; Schreiben vom 03.08.2018 1

4 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH; Schreiben vom 06.08.2018 2

5 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb; Schreiben vom 07.08.2018 3

6 Bezirksregierung Köln; Dezernat 33; Schreiben vom 21.08.2018 5

7 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen; Schreiben vom 21.08.2018 6

8 Erftverband; Schreiben vom 22.08.2018 6

9 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach; Schreiben vom 22.08.2018 6

10 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde; Schreiben vom 24.08.2018 7

11 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften; Schreiben vom 27.08.2018 7

12 Industrie- und Handelskammer Aachen; Schreiben vom 29.08.2018 8

13 Kreis Heinsberg; Schreiben vom 29.08.2018 8

13.1 Bauordnungsamt und untere Bodenschutzbehörde 8

13.2 Gesundheitsamt 8

13.3 Straßenverkehrsamt 8

13.4 Untere Immissionsschutzbehörde 9

13.5 Untere Naturschutzbehörde 10

13.6 Untere Wasserbehörde 10

13.7 Ergänzungen 11

13.8 Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 27.07.2018 11

14 NEW AG; Schreiben vom 28.08.2018 13

15 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland; Schreiben vom 30.08.2018 13

16 Gemeinde Waldfeucht; Schreiben vom 31.08.2018 16

Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB 17

17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3; Schreiben vom 29.04.2019 17

18 Bezirksregierung Köln; Dezernat 33; Schreiben vom 09.05.2019 17

19 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen; Schreiben vom 23.05.2019 18

20 Kreis Heinsberg; Schreiben vom 27.05.2019 18

20.1 Amt für Bauen und Wohnen 18

Inhaltsverzeichnis

20.2 Gesundheitsamt ... 19
20.3 Straßenverkehrsamt ... 19
20.4 Untere Bodenschutzbehörde ... 19
20.5 Untere Immissionsschutzbehörde ... 20
20.6 Untere Naturschutzbehörde ... 22
20.7 Untere Wasserbehörde ... 23
20.8 Ergänzungen ... 24
20.9 Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 29.04.2019 ... 24
21 Wintershall Holding GmbH; Schreiben vom 27.05.2019 ... 27
22 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb; Schreiben vom 29.05.2019 ... 27
23 Wintershall Holding GmbH; Schreiben vom 29.05.2019 ... 28
1. Erneute Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB ... 28
24 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3; Schreiben vom 01.07.2019 ... 28
25 Bezirksregierung Köln; Dezernat 33; Schreiben vom 17.07.2019 ... 29
26 Kreis Heinsberg; Schreiben vom 29.07.2019 ... 29
26.1 Bauordnungsamt und Untere Wasserbehörde ... 30
26.2 Gesundheitsamt ... 30
26.3 Straßenverkehrsamt ... 30
26.4 Untere Bodenschutzbehörde ... 30
26.5 Untere Immissionsschutzbehörde ... 31
26.6 Untere Naturschutzbehörde ... 31
26.7 Brandschutzdienststelle ... 32
27 Wintershall Holding GmbH; Schreiben vom 04.07.2019 ... 32
28 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; Schreiben vom 18.07.2019 ... 32
29 Regionetz GmbH; Mit Schreiben vom 16.07.2019 ... 35
2. Erneute Offenlage gemäß §§ 4a Abs.3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB ... 35
30 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3; Schreiben vom 20.08.2019 ... 35
31 Bezirksregierung Köln; Dezernat 33; Schreiben vom 16.08.2019 ... 35
32 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen; Schreiben vom 16.08.2019 ... 36
33 Kreis Heinsberg; Schreiben vom 16.09.2019 ... 36
33.1 Bauordnungsamt, Straßenverkehrsamt und Untere Wasserbehörde ... 36
33.2 Gesundheitsamt ... 36
33.3 Untere Bodenschutzbehörde ... 37
33.4 Untere Immissionsschutzbehörde ... 37
33.5 Untere Naturschutzbehörde ... 39
33.6 Verweis auf Anlage ... 40
33.7 Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 27.05.2019 ... 40

34 Wintershall Holding GmbH; Schreiben vom 03.09.2019 43

Legende:

Frühzeitige Beteiligung und Offenlage

Hinweise und Festsetzungen

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB		
1	Deutsche Telekom Technik GmbH; Schreiben vom 31.07.2018		
	gegen die Planung haben wir keine Bedenken.		
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3; Schreiben vom 01.08.2018		
	von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die geplanten baulichen Anlagen sind auf ein Vollgeschoss beschränkt, eine Gebäudehöhe von 30 m wird nicht überschritten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW; Schreiben vom 03.08.2018		
	zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Havert 2" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01 .10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungs-	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die folgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen: ***Bergbau*** ***Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Havert 2“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.***	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	maßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, .Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	***Sümpfungsmaßnahmen*** ***Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - AZ 61.42.63 -2000-1 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.*** ***Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahres ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.*** ***Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.***	
4	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH; Schreiben vom 06.08.2018		
	gegen die geplante Aufstellung bestehen keine Bedenken. Der Brandschutz (hier: Grundschutz) wird durch die VWG GmbH sichergestellt.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb; Schreiben vom 07.08.2018		
	für o.g. Plangebiet übermittle ich Ihnen aus geowissenschaftlicher Sicht nachfolgende Informationen / Hinweise / Anregungen : 1 Hinweis zur Tektonik Nach meinem derzeitigen Kenntnissstand wird die Planfläche von dem "Höngener Sprung" in nordwest - südöstlichem Verlauf gequert. Zur Klärung der genauen Lage der genannten Störung empfehle ich eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen: Ansprechpartner sind Herr Heynel (0221 48022424) und Herr Dr. Thielemann (0221 480 224710), Email: vorsorge-bauplanung@rwe.com . 2 Baugrundeigenschaften, Baugrunduntersuchung Den Baugrund bilden Böden aus Lösslehm über Terrassenablagerungen der "Älteren Mittelterrasse" sowie der "Jüngeren Hauptterrasse". Aus ingenieurgeologischer Sicht empfehle ich, die Baugrundeigenschaften, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. 3 Erdbebengefährdung Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. • Die Gemarkung Höngen ist der Erdbebenzone 2 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke	Die folgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen: ***Erdbeben*** ***Die Gemarkung Höngen der Gemeinde Selfkant ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland – Nordrhein-Westfalen, 1:350.000 (Karte zu DIN 4149:2005)“ der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen.*** ***Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4109:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.***	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Die Erdbebengefährdung wird in der bauaufsichtlich weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. 4 Umgang mit Boden in der Bauleitplanung 4 .. 1 Schutzgut Boden (Ansprechpartnerin für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5000 ist Frau Robbe, Tel. : 02151 897220, ingrid.robbe@gd.nrw.de)). Im Rahmen des erforderlichen Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 (1) BauGB weise ich darauf hin, dass für die Gemeinde Selfkant flächendeckende Bodenkartierungen durch den Geologischen Dienst NRW im Maßstab 1 : 5.000 vorliegen: a. Die Planfläche ist im BK 5 - Kartierverfahren für Landwirtschaftliche Fläche, einschließlich der Darstellung der schutzwürdigen Böden, unter dem Namen Selfkant WRRL, Peode: L 1201 , erfasst und auf Blatt Nr.:4901 - 11 , Höngen Nord (Kr. Heinsberg) dargestellt (GD NRW. 2012). b. Forstflächen der Gemeinde Selkant sind im BK 5 - Kartierverfahren Selfkant / Heinsberg / Erkelenz, PCode: F9802 dargestellt. Diese Darstellungen sind dem Maßstab 1 :50.000 auf der Ebene der Bebauungspläne vorzuziehen. Siehe auch: GeoportaLNRW https://www.geoportaLnrw , dabei anklicken: Geoviewer, Geographie und Geologie, Boden und Geologie, IS BK50 oder Geologie. Geo - Portal - Darstellungen funktionieren in		

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Maßstäben zwischen 1: 2. 000 bis 1 : 18.000. 4.2 Bodenfunktions- und flächenbezogene Ausgleichsmaßnahmen Ich empfehle o.g. vorliegende Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5.000 für die a. Beschreibung von Böden im Umweltbericht zu nutzen als auch zur b. Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Auf der Ebene von Flächennutzungsplanungen sowie unter Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche können anhand o.g. großmaßstäbigen Bodenkartierungen Suchräume für bodenfunktions- und flächenbezogene Ausgleichsmaßnahmen definiert werden.		
6	Bezirksregierung Köln; Dezernat 33; Schreiben vom 21.08.2018		
	gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben bestehen aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung grundsätzlich keine Bedenken. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die durch die vorliegende Bebauungsplanung entstehenden Hinterliegergrundstücke (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) weiterhin erschlossen sind. Dies betrifft vor allem die Flurstücke 18, 225, 309 und 384. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, ob die Grundstücke über andere Grundstücke des gleichen Eigentümers über eine andere Erschließungsanlage erreichbar sind. Dieses Erfordernis muss bei der Ausgestaltung des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden. Anregungen zum Umfang wie auch Detaillierungsgrad der Um-	Die Erschließungsmöglichkeiten umliegender Flächen wurden bei der Planung berücksichtigt. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich bereits heute vorwiegend um Hinterliegergrundstücke, für die die Erschließung nicht gesichert ist. Eine Bebaubarkeit ist somit bereits heute nicht gegeben. Auch befindet sich der Großteil der genannten Grundstücke im Eigentum der gleichen Eigentümer, wie die jeweils zugehörigen Anliegergrundstücke. Die Erschließung kann daher grundsätzlich bereitgestellt werden. Darüber hinaus kann eine Erschließung mittels dinglicher Sicherung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf angrenzenden Nachbargrundstücken grundsätzlich ermöglicht werden. Darüber hinaus verbleiben isolierte, landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen bestehenden Baugebieten und dem geplanten Sportpark. Hierbei handelt es sich um derzeit als Dauergrünland genutzte Flächen die einem landwirtschaftlichen Hof an der östlichen Ecke des Laaker Wegs zuzuordnen sind und über diesen erschlossen sind. In Abstimmung mit	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	weltprüfung werden nicht vorgetragen.	dem Eigentümer des Hofes wurden diese Flächen nicht in das Gelände des Sportparks eingebunden, da der Wert des Hofes durch den vollständigen Verlust unmittelbar angrenzender, landwirtschaftlicher Flächen deutlich reduziert würde. Durch die Beibehaltung der isolierten, landwirtschaftlich genutzten Flächen kann einer nicht erforderlichen Beeinträchtigung des Hofes demnach entgegengewirkt werden. Zugleich ist eine Erschließung der bezeichneten Flächen über den angrenzenden Hof gegeben.	
7	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen; Schreiben vom 21.08.2018		
	aufgrund der ungünstigen Agrarstruktur im Plangebiet und der vorgesehenen Nutzung werden Bedenken wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt. Da noch keine konkreten Angaben zur Kompensation gemacht wurden, wird angeregt, diese ohne zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen umzusetzen.	Vor dem Hintergrund des Artenschutzes und des Waldausgleichs wurde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 zur Offenlage erweitert. Auf den Flächen Gemarkung Havert, Flur 3, Flurstück 74 ist gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Steinkauzrevier herzurichten. Auf Teilen der Flächen Gemarkung Süsterseel, Flur 1, Flurstück 383 ist Wald anzupflanzen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben sowie der konkreten Ausgestaltung des Sportparks ist von einem ökologischen Überschuss nach dem Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW", Ausgabe September 2008, herausgegeben von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2008) auszugehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Erftverband; Schreiben vom 22.08.2018		
	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Im Bereich des Plangebietes können flurnahe Grundwasserstände auftreten. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach; Schreiben vom 22.08.2018		
	hinsichtlich des oben genannten Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlas-	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	sung. Sollten sich aus der Umsetzung der geplanten Sport-Anlage mangelhafte Leistungen im Verkehrsfluss der angrenzenden Landesstraße Nr. 228 (Abschnitt 2,2) ergeben, so sind Maßnahmen zur Wiederherstellung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit durch die Gemeinde zu tragen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.		genommen.
10	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde; Schreiben vom 24.08.2018		
	aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen den o. g. Bepla Bedenken, da ca. 3.000 m^2 Wald (ca. 40 j. Bestand aus Rotbuche und anderen Baumarten) im Plangebiet stocken. Um unsere Bedenken auszuräumen, sollte im landschaftspflegerischen Begleitplan eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1 :1 ,5 ausgewiesen werden.	Der Eingriff in die angesprochene Waldfläche wird wie gefordert in Absprache mit dem Landesbetrieb Wald und Holz im Verhältnis 1:1,5 erbracht. Die Aufforstung auf einer Fläche von ca. 4.500 m^2 erfolgt auf Teilen des Flurstückes Nr. 383, Flur 1, Gemarkung Süsterseel. In dessen direkter Umgebung befinden sich bereits eine Ausgleichsfläche sowie ein Waldstück. Durch die Aufforstung wird die Ausgleichsfläche um einen Waldsaum ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
11	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften; Schreiben vom 27.08.2018		
	hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
12	Industrie- und Handelskammer Aachen; Schreiben vom 29.08.2018		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Kreis Heinsberg; Schreiben vom 29.08.2018		
	hiermit erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.		
13.1	Bauordnungsamt und untere Bodenschutzbehörde		
	Seitens des Bauordnungsamtes und der Unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.2	Gesundheitsamt		
	Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben, wenn folgender Punkt Beachtung findet. Eine gesundheitlich relevante Geräuschbelästigung der Anwohner darf nicht zu besorgen sein.	Eine gesundheitlich relevante Geräuschbelastung ist unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen nicht zu erwarten (vgl. Nr. 33.2).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
13.3	Straßenverkehrsamt		
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird darum gebeten, die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	abzustimmen.		
13.4	Untere Immissionsschutzbehörde		
	Die vorgelegten Unterlagen reichen für eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung nicht aus. Die Untere Immissionsschutzbehörde verweist in diesem Rahmen auch auf ihre Stellungnahme zur 20. FNP-Änderung (Höngen, Integrativer Sportpark) vom 4. Juni 2018. Anhand der Planunterlagen sollte erkennbar sein, dass der Planer sich im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt hat, welche schutzbedürftigen Gebiete nach § 50 Satz 1 BImSchG bezogen auf den Planungsfall und im Hinblick auf die Zuordnung von Flächen unterschiedlicher Nutzung zu betrachten waren. Vom Planungsträger ist weiterhin das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB zu beachten, d. h. die mit der Planung aufgeworfenen Konflikte sind grundsätzlich mit planerischen Mitteln zu lösen. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, inwiefern unverhältnismäßige Lärmbelastungen ausgeschlossen werden können. Eine Immissionsprognose (Sport- und Freizeitlärm) liegt den Planunterlagen nicht bei. Den Antragsunterlagen ist des Weiteren zu entnehmen, dass ein erheblicher Teil der Lärmemissionen neben den bestehenden und geplanten Sportanlagen (Tennis, Fußball) vor allem durch Freizeitanlagen (Freizeittreff, Bolzplatz, Grillplatz, Vereinshaus, Aktivspielplatz) sowie den anliegenden PKW-Stellplätzen verursacht werden wird. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeitlärm findet in den Planunterlagen bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht statt. Die Untere Immissionsschutzbehörde bittet daher um Übersendung einer qualifizierten schalltechnischen Immissionsprognose. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) sowie der Freizeitlärmrichtlinie (Messung, Beurtei-	Den Stellungnahmen der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde zwischenzeitlich abschließend gefolgt (vgl. Nr. 33.4). In diesem Zusammenhang wurden die bezeichneten Aspekte thematisiert und bewertet. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte wurden in die Plankonzeption aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	lung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können.		
13.5	Untere Naturschutzbehörde		
	Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Fläche liegt innerhalb eines Steinkauzreviers, das 2004 kartiert und 2013 bestätigt wurde. Es gilt daher zu prüfen, inwieweit eine akute Betroffenheit des Steinkauzes vorliegt. Die vorhandenen Gehölze sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben und in die Planung integriert werden.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Zur Offenlage wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet dem Steinkauz als Habitat dient und mit der Planung ein Verlust des Reviers verbunden sein kann. Um das Eintreten eines Verbotstatbestandes i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird für den Steinkauz ein Ersatzlebensraum auf dem Flurstück 74, Flur 3, Gemarkung Havert geschaffen. Die umzusetzenden Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Sowohl die Verortung der Fläche als auch die durchzuführenden Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Verfahrensverlauf abgestimmt worden. Ein Teil der vorhandenen Gehölze wird erhalten, die entsprechenden Bäume werden im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB als zu erhalten festgesetzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
13.6	Untere Wasserbehörde		
	Gegen die Aufstellung des Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 Integrativer Sportpark Höngen bestehen seitens der UWB keine grundsätzlichen Bedenken, sie weist jedoch auf Folgendes hin: Sie beabsichtigen das anfallende Niederschlagswasser im südwestlichen Bereich der Grünfläche in einem Retentionsbecken zu versickern. Hierfür ist bei der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Telefonnummer: 02452 / 13-6143.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der Ausführung des Retentionsbeckens betreffen nicht das hiesige Bauleitplanverfahren, sondern die nachgelagerte Genehmigungsebene. Sie werden daher lediglich zu Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Untere Wasserbehörde weist zusätzlich daraufhin, dass nach den hier vorliegenden Unterlagen der Grundwasserhöchststand im Planbereich bis ca. 4,0 m unter Flur ansteigen kann. Das Retentionsbecken, dessen Sohle noch einen ausreichenden Abstand von 1,0 m zum höchsten Grundwasserstand haben muss, ist dementsprechend zu bemessen, sodass die erforderlichen Abstände eingehalten werden können.		
13.7	Ergänzungen		
	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle ist dem Schreiben als Anlage beigefügt.	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.8	Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 27.07.2018		
	zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise zu den brandschutztechnischen Anforderungen betreffen nicht das hiesige Bauleitplanverfahren, sondern die nachgelagerte Genehmigungsebene. Sie werden daher lediglich zu Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser…..leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle. **Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)** **unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung** Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung: Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW); reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbegebiete (GE); Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE); Industriegebiete (GI) Zahl der Vollgeschosse: ≤ 2 / ≤ 3 / > 3 / 1 / > 1 / - Geschossflächenzahl (GFZ): ≤ 0,4 / ≤ 0,3 - 0,6 / 0,7 - 1,2 / 0,7 - 1,0 / 1,0 - 2,4 / - Baumassenzahl (BMZ): - / - / - / - / - / ≤ 9 **Löschwasserbedarf** bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung: m³/h / m³/h / m³/h / m³/h klein: 24 / 48 / 96 / 96 mittel: 48 / 96 / 96 / 192 groß: 96 / 96 / 192 / 192 3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.		

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Zur Erreichbarkeit der einzelnen Sportanlagen (Sammelbegriff) gilt zur Bewältigung von Feuerwehr,- Rettungs- oder Großschadenslagen Punkt 3 und 4 entsprechend.		
14	NEW AG; Schreiben vom 28.08.2018		
	Im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten: NEW Netz GmbH ☒ keine Bedenken ☐ Bedenken, siehe Antwortschreiben Andreas Palmen Andreas.palmen@new-netz-gmbh.de Tel.: 02451-624 5281	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland; Schreiben vom 30.08.2018		
	ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Im Plangebiet im Ortsteil Höngen soll ein integrativer Sportpark errichtet werden. Nur ca. 50 m südwestlich des Plangebietes verläuft eine römische Straße. Römische Straßen stellten als wichtige Verkehrsverbin-	Es bestehen Bedenken gegen die Planung. Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu einer römischen Straße besteht ein Verdacht auf ein Vorhandensein eines Bodendenkmales. Um Beeinträchtigungen möglicher Funde ausschließen zu können, wurde eine Prospektion durchgeführt (Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege 2018). Die Untersuchung der drei angelegten Sondageschnitte von jeweils 10 m Breite und 30 m bzw. 100 m Länge trug mehrere Funde zutage. Es	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	dungen zentrale Flächen dar, um die herum sich beispielsweise Straßenstationen oder römische Landgüter ansiedelten. Römische Besiedlungsspuren sind sicher anhand eines Brandgrabes nachgewiesen, das im Westen des Plangebietes dokumentiert wurde. Solche Gräber liegen selten isoliert, sondern vielmehr in Gruppen, beispielsweise in der unmittelbaren Umgebung eines römischen Landgutes oder auch entlang der Römerstraßen. Darüber hinaus wurden im östlichen Bereich der Fläche eisenzeitliche Scherben dokumentiert, die auf eine Ansiedlung in dieser Zeit (ca. 800 – 15 v. Chr.) hinweisen können. Solche Siedlungen bestehen in der Regel aus einzelnen Gehöften, deren Häuser in Pfostenbauweise errichtet wurden. Von diesen haben sich regelhaft Verfärbungen im Boden erhalten. Aufgrund des bereits dokumentierten römischen Grabes ist davon auszugehen, dass sich weitere archäologische Strukturen aus römischer Zeit wie beispielsweise Gräber oder auch Teile eines römischen Landgutes erhalten haben. Von letzteren können sich Mauerfundamente, Pfostengruben, Abfallgruben, Fußböden usw. im Boden erhalten haben. Bei dem Plangebiet handelt es sich damit um eine archäologische Verdachtsfläche, in der Bodendenkmäler zu vermuten sind. Es muss deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintra-	handelte sich hierbei um mehrere Beigabengefäße, Knochen, Pfosten und Gräben. Aufgrund dieser Funde wurden weitere Untersuchungen durchgeführt. Im Rahmen dieser wurde im Plangebiet ein Gräberfeld abgegrenzt, innerhalb dessen 14 Bestattungen, eine Beigabengrube, eine quadratische Grabenstruktur, ein Töpferofen, einige Pfostenlöcher, Feuerstellen sowie diverse Gruben aufgefunden. Die Funde datieren mehrheitlich aus römischer Zeitstellung (1. & 2. Jahrhundert), darüber hinaus konnten jedoch auch einige eisenzeitliche Scherben geborgen werden. Für die untersuchten Bereiche bestehen daher gemäß der am 13.03.2019 erteilten Freigabe des LVR-Ames für Bodendenkmalpflege (Az.: 333.45 - 128.2/18-001) keine weiteren Bedenken. Es ist jedoch zu beachten, dass die nicht untersuchten Teilflächen des Plangebietes weiterhin Funde aufweisen können. Um diese vor etwaigen Beschädigungen und/oder Zerstörungen im Zuge von Erdarbeiten zu schützen, wird im Bebauungsplan der folgende Hinweis aufgeführt: ***Archäologische Bodenfunde:*** ***Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax 02425/9039-199 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.***	

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	gung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Insofern ist grundsätzlich eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte. Möglich wäre in diesem Fall jedoch auch, diese erforderliche Sachverhaltsermittlung einer zu erteilenden Baugenehmigung unmittelbar vorzulagern. Dabei wäre noch vor Erteilung einer Baugenehmigung die archäologische Situation durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung im Bereich der zu überbauenden Flächen zu überprüfen. Ziel dieser Sachverhaltsermittlung muss es sein, die archäologische Befundsituation zu klären und die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW, d.h. Art, Bedeutung und Erhaltungszustand ggf. erhaltener archäologischer Befunde zu konkretisieren. Erst auf Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes grundsätzlich entgegenstehen oder ob die ggf. noch bestehenden Bedenken durch Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung bzw. durch planerische Rücksichtnahme ausgeräumt werden können. Ich weise darauf hin, dass der Bauherr die Kosten hierfür gem. § 29 Abs. 1 DSchG NRW zu tragen hat. Sollten Sie sich für diesen Weg entscheiden, bitte ich durch entsprechende Hinweise im Bebauungsplan sicherzustellen, dass eine Baugenehmigung nur unter der Bedingung in Aussicht gestellt werden kann, dass • vor Erteilung der Baugenehmigung eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt wird,		

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	• der Erhalt bedeutender Bodendenkmalsubstanz durch planerische Rücksichtnahme gewährleistet wird und • die abschließende Beurteilung der Betroffenheit der bodendenkmalpflegerischen Belange – auf der Grundlage des Ergebnisses der archäologischen Sachverhaltsermittlung – dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten bleibt. Für die Durchführung der archäologischen Sachverhaltsermittlung ist eine Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde gem. § 13 DSchG NRW erforderlich. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept der ausführenden archäologischen Fachfirma beizufügen. Die Obere Denkmalbehörde entscheidet im Benehmen mit dem Fachamt. Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass es sich nicht zuletzt im Interesse des Bauherrn empfiehlt, die archäologische Befundsituation vorab zu klären. Andernfalls wäre die archäologische Begleitung sämtlicher Erdeingriffe im Baugenehmigungsverfahren zu gewährleisten, was mit Unwägbarkeiten für den Bauherrn insofern verbunden wäre, dass möglicherweise zeitaufwändige und kostenintensive Untersuchungen erforderlich würden. Die archäologische Sachverhaltsermittlung bietet die Möglichkeit, diese Situation vorab zu klären und ggf. durch planerische Rücksichtnahme zu reagieren und damit die Kosten zu reduzieren.		
16	Gemeinde Waldfeucht; Schreiben vom 31.08.2018		
	Von Seiten der Gemeinde Waldfeucht werden keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 051 „Höngen, Integrativer Sportpark“ geäußert.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB		
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3; Schreiben vom 29.04.2019		
	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die geplanten baulichen Anlagen sind auf ein Vollgeschoss beschränkt, eine Gebäudehöhe von 30 m wird nicht überschritten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Bezirksregierung Köln; Dezernat 33; Schreiben vom 09.05.2019		
	aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung nehme ich zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung. Es ist sicherzustellen, dass die an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Flurstücke weiterhin erschlossen sind. Insbesondere Flurstücke am westlichen Rand des Plangebietes werden durch die Planungen von der Erschließungsanlage abgeschnitten. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, ob die Flurstücke über andere Flurstücke des gleichen Eigen-	Die Erschließungsmöglichkeiten umliegender Flächen wurden bei der Planung berücksichtigt. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich bereits heute vorwiegend um Hinterliegergrundstücke, für die die Erschließung nicht gesichert ist. Eine Bebaubarkeit ist somit bereits heute nicht gegeben. Auch befindet sich der Großteil der genannten Grundstücke im Eigentum der gleichen Eigentümer, wie die jeweils zugehörigen Anliegergrundstücke. Die Erschließung kann daher grundsätzlich bereitgestellt werden. Darüber hinaus kann eine Erschließung mittels dinglicher Sicherung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf angrenzenden Nachbargrundstücken grundsätz-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	tümers über eine andere Erschließungsanlage erreichbar sind. Dieses Erfordernis muss bei der Ausgestaltung des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden.	lich ermöglicht werden. Darüber hinaus verbleiben isolierte, landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen bestehenden Baugebieten und dem geplanten Sportpark. Hierbei handelt es sich um derzeit als Dauergrünland genutzte Flächen die einem landwirtschaftlichen Hof an der östlichen Ecke des Laaker Wegs zuzuordnen sind und über diesen erschlossen sind. In Abstimmung mit dem Eigentümer des Hofes wurden diese Flächen nicht in das Gelände des Sportparks eingebunden, da der Wert des Hofes durch den vollständigen Verlust unmittelbar angrenzender, landwirtschaftlicher Flächen deutlich reduziert würde. Durch die Beibehaltung der isolierten, landwirtschaftlich genutzten Flächen kann einer nicht erforderlichen Beeinträchtigung des Hofes demnach entgegengewirkt werden. Zugleich ist eine Erschließung der bezeichneten Flächen über den angrenzenden Hof gegeben.	
19	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen; Schreiben vom 23.05.2019		
	unsere Stellungnahme vom 21.08.2018 wurde zur Kenntnis genommen. Inzwischen ergeben sich neue Aspekte durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen. Hiergegen werden Bedenken zurückgestellt.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Kreis Heinsberg; Schreiben vom 27.05.2019		
	nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan BP 051 - Höngen, Integrativer Sportpark.		
20.1	Amt für Bauen und Wohnen		
	Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen werden keine Bedenken geäußert.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
20.2	Gesundheitsamt		
	Das Gesundheitsamt, das Straßenverkehrsamt, die untere Bodenschutzbehörde, der Bereich Immissionsschutz, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.	Eine gesundheitlich relevante Belastung durch Geräusche, Luftschadstoffe oder Altlasten ist unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen nicht zu erwarten (vgl. Nr. 33.2).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
20.3	Straßenverkehrsamt		
	Straßenverkehrsamt: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird darum gebeten, die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20.4	Untere Bodenschutzbehörde		
	Untere Bodenschutzbehörde: Aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht bestehen grundsätzlichen keine Bedenken gegenüber dem Bauvorhaben. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass nach Aussage des Gutachters die durchgeführten chemischen Analysen der Oberflächenbefestigung aus Tartan-Belag und Asphalt lediglich als erste	Die mit eventuell vorhandenen Altlasten verbundenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch unter der Berücksichtigung von Altlasten gewahrt werden können; z.B. durch Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde während der Baumaßnahmen und Austausch von Bodenmaterialien im Bedarfsfall.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Einschätzung anzusehen sind. Die Ergebnisse der chemischen Analyse sollen während der Baumaßnahmen durch weite Beprobungen verifiziert werden. Diese sind anschließend der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.		
20.5	Untere Immissionsschutzbehörde		
	Bereich Immissionsschutz: Die Planungen weisen die Erweiterung einer bestehenden Sportlärmzone sowie eine neue Freizeitlärmzone aus. Infolgedessen ist auch der Nachweis zu erbringen, dass ausgehend von den zusätzlichen Sport- und Freizeitlärmimmissionen eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte der „Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BimschV“, des „Freizeitlärmerlasses NRW“ sowie „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)“ an den bestehenden Wohnungen nicht zu besorgen ist. Die für diesen Nachweis erstellte „Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Flächennutzungsplanänderung - Höngen, Integrativer Sportpark - in Höngen/Selfkant“ (Bericht G 7225-2) vom 06.02.2019 kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die zu erwartenden Immissionen des erweiterten Sport- und Freizeitbetriebes keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte ergeben. Dieser Aussage kann sich die Behörde jedoch nur insoweit anschließen, als dass die umliegende Wohnbebauung entlang des Prunkwegs und der Straße „Op de Berg“ planungsrechtlich tatsächlich als Dorfgebiet (MD) einzustufen ist. Der Gutachter beruft sich zur Klärung dieser Fragestellung auf eine Abstimmung mit der Gemeinde Selfkant, nach welcher diese Bereiche als Dorfgebiet (MD) einzustufen sind (S. 9, Abs. 3). Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 51 „Integrativer Sportpark Höngen“ legt jedoch dar, dass die derzeitige Nutzung am Prunkweg und der Straße „Op de Berg“ als Wohnbebauung (WA) einzu-	Den Stellungnahmen der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde zwischenzeitlich abschließend gefolgt (vgl. Nr. 33.4). In diesem Zusammenhang wurden die bezeichneten Aspekte thematisiert und bewertet. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte wurden in die Plankonzeption aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	stufen ist (Seite 10, Abb. 9). Auch die VDH Projektmanagement GmbH kam 2016 im Rahmen der Vorplanungen zur Änderung des FNP zu dem Schluss, dass selbst weitere Teile des Laaker Weg mittlerweile eine allgemeine oder reine Wohnnutzung aufweisen (Quelle: Entwurf des Flächennutzungsplans - https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=31796). In Wohngebieten (WA, WR) ist gegenüber Sport- und Freizeitlärmimmissionen ein höherer Schutzanspruch geboten, als dies bei Dorfgebieten (MD) der Fall wäre. Sofern davon ausgegangen werden kann, dass die Nutzung im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte der o. g. Straßen als Wohnnutzung einzustufen ist, weist die Immissionsprognose dementsprechend Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte für Wohngebiete nach. Ebenso wird die Modellbildung unter der Annahme einer Zuschauerzahl von 100 Personen als kritisch beurteilt. Aus der Presse geht hervor, dass diese Zuschauerzahl bei einzelnen Meisterschaftsspielen um einiges höher ausfallen kann. Seit der Vereinsfusion mehrerer Ortsvereine im Jahr 2016 erfreut sich der SC Selfkant e.V. wachsender Beliebtheit. Dies lässt sich anhand steigender Zuschauerzahlen dokumentieren. Gerade die 1. Mannschaft spielt derzeit erfolgreich in der Kreisliga B. Ein Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse erscheint derzeit nicht unrealistisch. Unabhängig von den sich einstellenden Emissionen der Zuschauer führt eine erhöhte Zuschauerzahl auch zu einem erhöhten Park- und Verkehrsaufkommen im Umfeld der Sport- und Freizeitanlage. Folglich ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung einer zu geringen Zuschauerzahl gerade die sich ergebenden Sportlärmimmissionen bei Meisterschafts- und Pokalspielen der 1. Mannschaft nicht repräsentativ erfasst wurden. Eine Abschätzung auf der sicheren Seite erscheint nicht gegeben. Auch die „Lichttechnische Untersuchung zur geplanten Errichtung eines integrativen Sportparkes in Höngen“ (Bericht G 7225-1) vom 19.12.2018 kommt zunächst zu dem Ergebnis, dass sich durch die zu erwartenden Lichtimmissionen des erweiterten Sport- und		

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Freizeitbetriebes tagsüber keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung“ ergeben. Jedoch ist auch diese Aussage an die Bedingung geknüpft, dass sich die berechneten Immissionsorte innerhalb eines Dorfgebietes (MD) befinden. Weiterhin wurden maßgebliche Immissionsorte in der Straße „Op de Berg“ nicht berücksichtigt. Aus den o. g Widersprüchen bestehen gegen das Vorhaben „BP 051 - Höngen, Integrativer Sportpark“ bei derzeitigem Planungsstand immissionsschutzrechtliche Bedenken. Im Bereich der bestehenden Wohnungen am Prunkweg und der Straße „Op de Berg“ sind unzulässige Lärmbelästigungen in Form von Freizeit- und Sportlärm sowie störende Auswirkungen der neuen Beleuchtungsanlage auf die umliegenden Immissionsorte auch weiterhin nicht auszuschließen. Der Vorhabenträger wird darum gebeten, die planungsrechtliche Einstufung hinreichend zu konkretisieren bzw. die Planungen in Hinblick auf aktive Lärmminderungs- sowie Lichtschutzmaßnahmen derart zu modifizieren, dass gutachterlich auch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Wohngebiete plausibel dargelegt werden kann.		
20.6	Untere Naturschutzbehörde		
	Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) für das betroffene Steinkauz-Brutpaar ist auf der Fläche Gemarkung Havert, Flur 3, Flurstück 74 entsprechend den Vorgaben aus der Artenschutzprüfung Stufe II des Büros Schollmeyer (Stand April 2019) durchzuführen. Der Erfolg der Maßnahmen ist durch ein begleitendes Monitoring in den Jahren 2, 4 und 6 nach Umsetzung zu überprüfen. Ein Ergebnisbericht ist der unteren Naturschutzbehörde jeweils spätestens zwei Monate nach Ende einer	Die Stellungnahme zur CEF-Maßnahme wird berücksichtigt. Regelungen zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen wurden in die Plankonzeption aufgenommen. Die Regelung und Abstimmung des diesbezüglichen Monitorings werden auf die nachgelagerte Ebene der Genehmigung bzw. Bauausführung abgeschichtet. Da sich die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen vollständig im Eigentum der Gemeinde Selfkant befinden, ist die Zugänglichkeit zu den Flächen als gesichert zu erachten. Vor diesem Hintergrund wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt. Die Hinweise zur Kompensationsberechnung betreffen einen zwischenzeitlich überarbeiteten Planungsstand und werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Monitoringperiode unaufgefordert vorzulegen. Die Herstellung der Sportparks führt zu einem Defizit von 20.998 Ökopunkten. Dieses kann jedoch durch die CEF-Maßnahme für den Steinkauz sowie den erforderlichen Waldausgleich auf dem Grundstück Gemarkung Süsterseel, Flur 1, Flurstück 383 vollständig kompensiert werden, es verbleibt ein Überschuss von 3.542 Ökopunkten. Die Flächen werden in das zu führende Kompensationsflächenkataster übertragen.		
20.7	Untere Wasserbehörde		
	Untere Wasserbehörde: Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass nach den hier vorliegenden Unterlagen der Grundwasserhöchststand im Planbereich bis ca. 4,0 m unter Flur ansteigen kann. Das Retentionsbecken, dessen Sohle noch einen ausreichenden Abstand von 1,0 m zum höchsten Grundwasserstand haben muss, ist dementsprechend zu bemessen, sodass die erforderlichen Abstände eingehalten werden können.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der Ausführung des Retentionsbeckens betreffen nicht das hiesige Bauleitplanverfahren, sondern die nachgelagerte Genehmigungsebene. Sie werden daher lediglich zu Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
20.8	Ergänzungen		
	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich meinem Schreiben bei.	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20.9	Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 29.04.2019		
	zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser…..leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise zu den brandschutztechnischen Anforderungen betreffen nicht das hiesige Bauleitplanverfahren, sondern die nachgelagerte Genehmigungsebene. Sie werden daher lediglich zu Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung		

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbegebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.

Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen.

Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.

Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Zur Erreichbarkeit der einzelnen Sportanlagen (Sammelbegriff) gilt zur Bewältigung von Feuerwehr,- Rettungs- oder Großschadenslagen Punkt 3 und 4 entsprechend. 6. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. 7. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 8. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen. 9. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
21	Wintershall Holding GmbH; Schreiben vom 27.05.2019		
	hiermit bestätigen wir Ihnen den erhalt Ihrer Anfrage. Eine entsprechende Stellungnahme zu dem o. g. Vorhaben werden wir Ihnen nach einer entsprechenden Prüfung schriftlich zukommen lassen.	Zwischenzeitlich ist eine Stellungnahmen des Eingebers bei der Gemeinde Selfkant eingegangen. Mit dieser wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen (vgl. Nr. 23).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb; Schreiben vom 29.05.2019		
	zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen folgende Informationen und Hinweise: Baugrund Den Antragsunterlagen liegt das folgende Gutachten bei: [1] Bericht zur Bodenerkundung für den Integrativen Sportpark Höngen in der Gemeinde Selfkant, GeoConsult Busch, 18.10.2018 Zur Untergrunderkundung wurden 11 Kleinbohrungen bis in eine Tiefe von 4-5 m abgeteuft. Dabei wurde folgender Untergrundaufbau festgestellt: • Oberflächenbefestigung (teilweise) • Aufschüttung (teilweise) • Ackerboden • Lösslehm • Terrasse Gründungsempfehlungen wurden nicht abgegeben. Den mir vorliegenden Informationen zufolge verläuft von Nordwesten nach Südosten durch die Planfläche der „Höngener Sprung“. Insbesondere im Umfeld von Störungen kann es möglicherweise	Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Hinweise zu den vom Eingeber vertretenen Belangen wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Nr. 5).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zu Bodenbewegungen aufgrund von Sümpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.		
23	Wintershall Holding GmbH; Schreiben vom 29.05.2019		
	Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	1. Erneute Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB		
24	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3; Schreiben vom 01.07.2019		
	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die geplanten baulichen Anlagen sind auf ein Vollgeschoss beschränkt, eine Gebäudehöhe von 30 m wird nicht überschritten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.		
25	Bezirksregierung Köln; Dezernat 33; Schreiben vom 17.07.2019		
	Gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben bestehen aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung grundsätzlich keine Bedenken. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die durch die vorliegende Bebauungsplanung entstehenden Hinterliegergrundstücke (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) weiterhin erschlossen sind. Dies betrifft vor allem die Flurstücke 225, 399, 397 und 395. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, ob die Grundstücke über andere Grundstücke des gleichen Eigentümers über eine andere Erschließungsanlage erreichbar sind. Dieses Erfordernis muss bei der Ausgestaltung des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden. Darüber hinaus bitte ich, den landwirtschaftlichen Flächenverbrauch möglichst zu minimieren und verbleibende unrentable Restflächen zu vermeiden.	Die Erschließungsmöglichkeiten umliegender Flächen wurden bei der Planung berücksichtigt. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich bereits heute vorwiegend um Hinterliegergrundstücke, für die die Erschließung nicht gesichert ist. Eine Bebaubarkeit ist somit bereits heute nicht gegeben. Auch befindet sich der Großteil der genannten Grundstücke im Eigentum der gleichen Eigentümer, wie die jeweils zugehörigen Anliegergrundstücke. Die Erschließung kann daher grundsätzlich bereitgestellt werden. Darüber hinaus kann eine Erschließung mittels dinglicher Sicherung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf angrenzenden Nachbargrundstücken grundsätzlich ermöglicht werden. Darüber hinaus verbleiben isolierte, landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen bestehenden Baugebieten und dem geplanten Sportpark. Hierbei handelt es sich um derzeit als Dauergrünland genutzte Flächen die einem landwirtschaftlichen Hof an der östlichen Ecke des Laaker Wegs zuzuordnen sind und über diesen erschlossen sind. In Abstimmung mit dem Eigentümer des Hofes wurden diese Flächen nicht in das Gelände des Sportparks eingebunden, da der Wert des Hofes durch den vollständigen Verlust unmittelbar angrenzender, landwirtschaftlicher Flächen deutlich reduziert würde. Durch die Beibehaltung der isolierten, landwirtschaftlich genutzten Flächen kann einer nicht erforderlichen Beeinträchtigung des Hofes demnach entgegengewirkt werden. Zugleich ist eine Erschließung der bezeichneten Flächen über den angrenzenden Hof gegeben.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
26	Kreis Heinsberg; Schreiben vom 29.07.2019		
	nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan BP 051 - Höngen, Integrativer Sportpark.		

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
26.1	Bauordnungsamt und Untere Wasserbehörde		
	Seitens des Bauordnungsamtes sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26.2	Gesundheitsamt		
	Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist	Eine gesundheitlich relevante Belastung durch Geräusche, Luftschadstoffe oder Altlasten ist unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen nicht zu erwarten (vgl. Nr. 33.2).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
26.3	Straßenverkehrsamt		
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird darum gebeten, die konkreten Anschlüsse des Sportparks an den öffentlichen Verkehrsraum (Zugänge und Parkflächen) rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26.4	Untere Bodenschutzbehörde		
	Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wurde von der Gemeinde Selfkant zur Kenntnis genommen. Die geplanten Baumaßnahmen sind von einem unabhängigen Gutachter zu begleiten und die Ergebnisse von weiteren Untersuchungen der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.	Die konkrete Abstimmung und Überwachung von Baumaßnahmen betreffen die nachgelagerte Ebene der Bauausführung. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: ***Überwachung von Baumaßnahmen*** ***Es wird darauf hingewiesen, dass bisher vorliegende chemische Analysen vorhandener Oberflächenbefestigungen aus Tartan-Belag und Asphalt lediglich als erste Einschätzung anzusehen sind. Die Ergebnisse der chemischen Analyse sind während der Baumaßnah-***	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		men durch weite Beprobungen fachgutachterlich zu verifizieren. Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.	
26.5	Untere Immissionsschutzbehörde		
	Im Rahmen der Petition Nr. I.3/17-P-2018-06063-00 vom 09. Juni 2018 gegen den geplanten integrativen Sportpark hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW die aktuelle Schallimmissionsprognose auf Plausibilität prüfen lassen. Es wird daher um Beachtung und Abwägung der im Anhang beigefügten Plausibilitätsprüfung gebeten.	Den Stellungnahmen der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde zwischenzeitlich abschließend gefolgt (vgl. Nr. 33.4). In diesem Zusammenhang wurden die bezeichneten Aspekte thematisiert und bewertet. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte wurden in die Plankonzeption aufgenommen. Die Stellungnahme des LANUV NRW wurde ebenfalls in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 28).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
26.6	Untere Naturschutzbehörde		
	Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die CEF-Maßnahme für das betroffene Steinkauz-Brutpaar ist auf der Fläche Gemarkung Havert, Flur 3, Flurstück 74 entsprechend den Vorgaben aus der Artenschutzprüfung Stufe II des Büros Schollmeyer (Stand April 2019) durchzuführen. Der Erfolg der Maßnahmen ist durch ein begleitendes Monitoring in den Jahren 2, 4 und 6 nach Umsetzung zu überprüfen. Ein Ergebnisbericht ist der unteren Naturschutzbehörde jeweils spätestens zwei Monate nach Ende einer Monitoringperiode unaufgefordert vorzulegen. Die Herstellung der Sportparks führt zu einem Defizit von 23.638 Ökopunkten. Dieses kann jedoch durch die CEF-Maßnahme für den Steinkauz sowie den erforderlichen Waldausgleich auf dem Grundstück Gemarkung Süsterseel, Flur 1, Flurstück 383 vollständig kompensiert werden. Es verbleibt ein Überschuss von 902 Ökopunkten. Die Flächen werden in das zu führende Kompensationsflächenkataster übertragen.	Die Stellungnahme zur CEF-Maßnahme wird berücksichtigt. Regelungen zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen wurden in die Plankonzeption aufgenommen. Die Regelung und Abstimmung des diesbezüglichen Monitorings werden auf die nachgelagerte Ebene der Genehmigung bzw. Bauausführung abgeschichtet. Da sich die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen vollständig im Eigentum der Gemeinde Selfkant befinden, ist die Zugänglichkeit zu den Flächen als gesichert zu erachten. Vor diesem Hintergrund wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt. Die Stellungnahme zur Kompensationsberechnung wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
26.7	Brandschutzdienststelle		
	Die Brandschutzdienststelle verweist weiterhin auf ihre Stellungnahme vom 27.05.2019.	Die Stellungnahme der Brandschutzdienstelle vom 27.05.2019 wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 33.7).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27	Wintershall Holding GmbH; Schreiben vom 04.07.2019		
	Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BbergG). Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; Schreiben vom 18.07.2019		
	mit Erlass vom 05.07.19 übersandten Sie das Gutachten: [1] Peutz Consult GmbH, Düsseldorf, Bericht-Nr. G 7225-2.1 vom 05.06.2019: "Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Flächennutzungsplanänderung „Höngen, Integrativer Sportpark“ in Höngen/Selfkant". Das MULNV bittet um Plausibilitätsprüfung dieses Gutachtens unter besonderer Berücksichtigung der vom Gutachter genutzten akustischen Emissionsmodelle. Beurteilungsgrundlage Der Gutachter unterteilt den Betrieb auf der Anlage in sportliche Nutzungen sowie Freizeitnutzungen, die jeweils getrennt anhand der 18. BImSchV bzw. dem RdErl. zu Freizeitgeräuschen beurteilt werden. Das BVerwG führt im Urteil 7 C 16/00 unter Nr. 14 aus:	Die Stellungnahme zur Beurteilungsgrundlage wird berücksichtigt. Die Schalltechnische Untersuchung wurde dahingehend überarbeitet, dass die zu erwartenden Schallemissionen einheitlich anhand der 18. BImSchV beurteilt wurden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	"Eine solche, dem Anlagenbezug des Gesetzes folgende, segmentierende Betrachtung wird allerdings den tatsächlichen Verhältnissen dann nicht mehr gerecht, wenn mehrere in räumlichem Zusammenhang stehende Anlagen trotz ihrer organisatorischen Trennung vom Betreiber im Sinne eines integrativen Konzepts zu einer Einheit zusammengefasst worden sind, etwa einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchV vergleichbar (vgl. Kutscheidt, NVwZ 1999, 577 <581>). Dafür könnten hier mehrere Indizien sprechen: Die Weiterführung einer überkommenen verbundenen Nutzung (alte Turn- und Festhalle, Jugendheim), die einheitliche Planung auf einer dafür ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche, die gemeinschaftliche Bewältigung des Zufahrtsverkehrs durch eine alle Anlagen erfassenden Parkeinrichtung sowie eine einheitliche, auf das Gesamtvorhaben bezogene Baugenehmigung, die darauf hinweist, dass dieses auch im Hinblick auf seine Wirkungen auf die Umgebung zur einheitlichen genehmigungsrechtlichen Beurteilung gestellt worden ist." Es spricht vieles dafür, dass auch im vorliegenden Fall eine einheitliche Beurteilung anhand des Regelwerks für die überwiegende Nutzung angezeigt ist. So erfolgt für diesen "integrativen Sportpark" eine einheitliche Planung (evtl. auch Genehmigung?) und es existieren Bereiche, die von beiden Nutzungsarten in Anspruch genommen werden bzw. in ihrer Nutzung nicht eindeutig abgrenzbar sind (Parkplatz, Freizeittreff mit Außenterrasse, Multifunktionsspielfeld). Die in der Nachbarschaft wahrnehmbaren Geräusche aus dem Sportpark werden unabhängig von der Art der Nutzung überwiegend durch verhaltensbezogene Geräusche bestimmt und an den Immissionsorten nicht nach Nutzung unterscheidbar sein. Es wäre daher unangemessen zum Nachteil der Anwohner diese Geräuschimmissionen auf die Richtwerte aus zwei Regelwerken zu verteilen. Daher wird von hier empfohlen den "integrativen Sportpark" einheitlich anhand der 18. BImSchV zu beurteilen, da in dieser Anlage vom Umfang und Personenaufkommen die sportlichen Nutzungen überwiegen. Im oben angesprochenen Urteil überwog die		

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Freizeitnutzung, so dass dort eine einheitliche Beurteilung nach dem dafür gültigen Regelwerk angesprochen wurde. Die hier vorliegenden Verhältnisse stellen sich diesbezüglich jedoch umgekehrt dar. Außerhalb der regulären Nutzung des Sportparks finden dort auch Volksfeste statt. Diese werden im Gutachten gesondert als seltenes Ereignis gemäß dem RdErl. zu Freizeitgeräuschen betrachtet. Dies ist sachgerecht und sollte so beibehalten werden. Gebietsausweisungen Im Gutachten wird die Nachbarschaft der Anlage teilweise als Mischgebiet eingestuft, dabei wird auf den Flächennutzungsplan verwiesen. Nach §2(6) der 18. BImSchV ist für die Gebietsausweisung der Bebauungsplan maß-geblich, ansonsten ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung auszugehen. Der FNP ist insofern ohne Belang. Dem LANUV sind die Örtlichkeiten nicht näher bekannt, das Luftbild lässt aber an den I-Orten 1 bis 5 nicht unmittelbar eine gemischte Nutzung erkennen. Von daher wird empfohlen diese Einstufung nochmals kritisch zu prüfen. Emissionsansätze Bei den Emissionsansätzen orientiert sich der Gutachter konsequent an der VDI-Richtlinie 3770 "Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport- und Freizeitanlagen" vom September 2012. Auf Seite 24 unten wird fälschlich das Ausgabedatum der Vorausgabe genannt, dies dürfte jedoch ein rein redaktioneller Fehler sein, da sonst auf die aktuelle Ausgabe verwiesen wird. Neben den Emissionsmodellen aus der VDI 3770 sind auch die gewählten Nutzungsintensitäten und Besucherzahlen entscheidend für die berechnete Immission. Dies kann von hier mangels Kenntnis der lokalen Verhältnisse nicht sicher beurteilt werden, im Vergleich mit hier bekannten ähnlichen Anlagen sind die Zahlen jedoch nachvollziehbar.	Die tatsächliche Nutzung der berücksichtigten Immissionsorte wurde vor Ort überprüft. Demnach entsprechen die Bewertungsansätze im aktuellen Schallgutachten der tatsächlichen Nutzung. Wie der Eingeber richtigerweise vermutet, handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Fehler.	

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
29	Regionetz GmbH; Mit Schreiben vom 16.07.2019		
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 – Höngen „Integrativer Sportpark“, Gemeinde Selfkant bestehen aus Sicht der Regionetz GmbH keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	2. Erneute Offenlage gemäß §§ 4a Abs.3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB		
30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3; Schreiben vom 20.08.2019		
	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die geplanten baulichen Anlagen sind auf ein Vollgeschoss beschränkt, eine Gebäudehöhe von 30 m wird nicht überschritten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31	Bezirksregierung Köln; Dezernat 33; Schreiben vom 16.08.2019		
	aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
32	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen; Schreiben vom 16.08.2019		
	mit der erneuten Beteiligung ergeben sich, soweit erkennbar, keine direkten Änderungen in Bezug auf landwirtschaftliche Belange. Da der Kompensationsüberschuss von 3.542 auf 6.370 Ökopunkte gestiegen ist und damit eine verwertbare Größenordnung erreicht, wird vorgeschlagen, diesen Überschuss für künftigen Kompensationsbedarf in Anrechnung zu bringen.	Bei der Angabe 6.370 handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Tatsächlich verbleibt ein ökologischer Überschuss von 902 Ökopunkten. Dieses kann auf künftige Maßnahmen angerechnet werden. Ein Bedarf für zusätzliche, externe Maßnahmen entsteht durch die Planung nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33	Kreis Heinsberg; Schreiben vom 16.09.2019		
	hiermit erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.		
33.1	Bauordnungsamt, Straßenverkehrsamt und Untere Wasserbehörde		
	Seitens des Bauordnungsamtes, des Straßenverkehrsamtes und der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33.2	Gesundheitsamt		
	Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.	Im Verfahren wurden Fachgutachten zur Untersuchung der von dem Vorhaben ausgehenden Schall- und Lichtemissionen erstellt (vgl. Peutz Consult GmbH 2018, 2019a, 2019b und 2019c). Demnach können die für Schall und Licht relevanten Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung gezielter Maßnahmen eingehalten werden. Sportnutzungen führen regelmäßig zu keinen Luftschadstoffemissionen, die zu einer Überschreitung diesbezüglicher Immissionsrichtwerte führen könnten. Darüber hinaus ergeben sich aufgrund der konkret geplanten Sportnutzung keine Besonderheiten, die entsprechende Konflikte erwarten lassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Die mit eventuell vorhandenen Altlasten verbundenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch unter der Berücksichtigung von Altlasten gewahrt werden können; z.B. durch Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde während der Baumaßnahmen und Austausch von Bodenmaterialien im Bedarfsfall.	
33.3	Untere Bodenschutzbehörde		
	Die untere Bodenschutzbehörde hat festgestellt, dass ihre zuvor abgegebene Stellungnahme von der Gemeinde Selfkant zur Kenntnis genommen worden ist. Die geplanten Baumaßnahmen sind von einem unabhängigen Gutachter zu begleiten und die Ergebnisse von weiteren Untersuchungen sind der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.	Die konkrete Abstimmung und Überwachung von Baumaßnahmen betreffen die nachgelagerte Ebene der Bauausführung. Ein Hinweis bzgl. der vorgetragenen Belange wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Nr. 26.4).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
33.4	Untere Immissionsschutzbehörde		
	Die untere Immissionsschutzbehörde gibt wie folgt zu bedenken: Sportlärmimmissionen: Die in der „Schalltechnischen Untersuchung zur geplanten Flächennutzungsplanänderung 'Höngen, Integrativer Sportpark', in Höngen/Selfkant“ vom 5. Juni 2019 sowie der „Ergänzenden schalltechnischen Betrachtung zum integrativen Sportpark in Selfkant-Höngen“ vom 26. Juli 2019 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen wurden unter Pkt. 8 der textlichen Festsetzungen (Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG) nicht sinngemäß umgesetzt. Fläche A Das Gutachten fordert eine „Schallschutzwand südlich des geplanten Parkplatzes südlich der Kindertagesstätte mit einer Länge von 50,00 m und einer Höhe von 3,50 m (Lage wie in Anlage 4	Die Stellungnahme zu den Sportlärmimmissionen wird berücksichtigt. Bei der Festsetzung der oberen Bezugspunkte der „Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetztes“ mit den Markierungen „A“ und „D“ wurde fälschlicherweise die Höhe des bestehenden Geländes übernommen. Klarstellen werden die entsprechenden Festsetzungen wie folgt angepasst: ***In den mit „A“ markierten „Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ist eine Schallschutzwand mit einer Gesamthöhe von mindestens 56,35 m über NN zu errichten.*** ***In den mit „D“ markierten „Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ist eine Schall-***	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	dargestellt)“. Die textlichen Festsetzungen fordern „eine Schallschutzwand mit einer Gesamthöhe von mindestens 52,85 m über NN. Eine Prüfung zeigt jedoch, dass sich die Geländehöhe in diesem Bereich bei ca. 52,50 m über NN bewegt.“ Die textliche Festsetzung die Fläche A betreffend ist somit nicht plausibel. Fläche D Laut Gutachten können „durch eine zusätzliche Schallschutzwand mit einer Höhe von 2,50 m und einer Länge von 40,00 m entlang der westlichen Spielfeldseite des Multifunktionsspielfeldes die Immissionsrichtwerte […] eingehalten werden“. Die textlichen Festsetzungen fordern eine „Schallschutzwand mit einer Höhe von mindestens 49,35 m über NN am südlichen Ende und einer Höhe von mindestens 49,70 m über NN am nördlichen Ende […]“. Die Prüfung der unteren Immissionsschutzbehörde ergibt, dass sich die Geländehöhe in diesem Bereich bei ca. 50,00 m über NN bewegt. Die textliche Festsetzung die Fläche D betreffend ist somit nicht plausibel. Lichtimmissionen: Im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens wurde festgestellt, dass die Nutzung im Bereich der Immissionsorte am Laaker Weg 11, 13, 13a, 15, 17 und 19 als „allgemeines Wohngebiet (WA)“ einzustufen ist. Zuvor wurde die Nutzung als „Dorfgebiet (MD)“ angesprochen. In Wohngebieten (WA, WR) ist gegenüber Emissionen ein höherer Schutzanspruch geboten, als dies bei Dorfgebieten (MD) der Fall wäre. In der Gesamtstellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg vom 27. Mai 2019 ist daher darauf hingewiesen worden, dass auch die „Lichttechnische Untersuchung zur geplanten Errichtung eines integrativen Sportparks in Höngen“ an die Nutzung WA anzupassen ist. Die überarbeitete „Lichttechnische Untersuchung zur geplanten Errichtung eines integrativen Sportparks in Höngen“ vom 27. Juni 2019 erbringt jedoch nicht den Nachweis, dass die Immissionsrichtwerte für die Blendung (Proportionalitätsfaktor k) auch an den	***schutzwand mit einer Höhe von mindestens 51,85 m über NN am südlichen Ende und einer Höhe von mindestens 52,20 m über NN am nördlichen Ende zu errichten. Die Mindesthöhe zwischen den vorgenannten Höhen ist durch lineare Interpolation der vorgenannten Höhen zu ermitteln.*** Die Stellungnahme zu den Lichtimmissionen wird berücksichtigt. Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 16.09.2019 wurde ein überarbeitetes Lichtgutachten in die Unterlagen eingestellt, innerhalb von dessen der höhere Schutzanspruch angrenzender Baugebiete berücksichtigt wird (vgl. Peutz Consult GmbH 2019c). Die hierin untersuchte, beispielhafte Plankonzeption zeigt auf, dass die Einhaltung der relevanten Lichtimmissionsrichtwerte auch dann möglich ist, wenn die Schutzwürdigkeit umliegender Immissionsorte entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ bewertet wird.	

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Immissionsorten eines allgemeinen Wohngebietes (nördlicher Laaker Weg) eingehalten werden können. Entsprechende Anhänge, welche diesen Nachweis erbringen und wie diese auch dem Ursprungsgutachten vom 19. Dezember 2018 beigefügt wurden, fehlen in der überarbeiteten Fassung. Erschwerend kommt hinzu, dass die ursprüngliche lichttechnische Untersuchung nachweist, dass bei derzeitigem Planungsstand der Flutlichtanlage die Immissionsrichtwerte für "allgemeine Wohngebiete (WA)" im Falle der Blendung (Proportionalitätsfaktor k) nicht eingehalten werden können.		
33.5	Untere Naturschutzbehörde		
	Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die CEF-Maßnahme für das betroffene Steinkauz-Brutpaar ist auf der Fläche Gemarkung Havert, Flur 3, Flurstück 74 entsprechend den Vorgaben aus der Artenschutzprüfung Stufe II des Büros Schollmeyer (Stand April 2019) durchzuführen. Der Erfolg der Maßnahmen ist durch ein begleitendes Monitoring in den Jahren 2, 4 und 6 nach Umsetzung zu überprüfen. Ein Ergebnisbericht ist der unteren Naturschutzbehörde jeweils spätestens zwei Monate nach Ende einer Monitoringperiode unaufgefordert vorzulegen. Die Herstellung des Sportparks führt zu einem Defizit von 23.638 Ökopunkten. Dieses kann jedoch durch die CEF-Maßnahme für den Steinkauz sowie den erforderlichen Waldausgleich auf dem Grundstück Gemarkung Süsterseel, Flur 1, Flurstück 383 vollständig kompensiert werden, es verbleibt ein Überschuss von 902 Ökopunkten. Die untere Naturschutzbehörde überträgt die Flächen in das zu führende Kompensationsflächenkataster. Zusätzlich wird darum gebeten, die fehlerhafte Berechnung der Bilanzierung im LBP des Büros VDH mit Stand Juni 2019 entsprechend zu korrigieren. Diese kommt fälschlicherweise zu einem	Die Stellungnahme zur CEF-Maßnahme wird berücksichtigt. Regelungen zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen wurden in die Plankonzeption aufgenommen. Die Regelung und Abstimmung des diesbezüglichen Monitorings werden auf die nachgelagerte Ebene der Genehmigung bzw. Bauausführung abgeschichtet. Da sich die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen vollständig im Eigentum der Gemeinde Selfkant befinden, ist die Zugänglichkeit zu den Flächen als gesichert zu erachten. Vor diesem Hintergrund wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt. Die Stellungnahme zur Kompensationsberechnung wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Überschuss von 6.370 Punkten.		
33.6	Verweis auf Anlage		
	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle ist dem Schreiben als Anlage beigefügt.	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33.7	Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 27.05.2019		
	zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser…..leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise zu den brandschutztechnischen Anforderungen betreffen nicht das hiesige Bauleitplanverfahren, sondern die nachgelagerte Genehmigungsebene. Sie werden daher lediglich zu Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nächsten Seite angeführten Tabelle.		

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)
unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
		Gewerbegebiete (GE)				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.

Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.

Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Zur Erreichbarkeit der einzelnen Sportanlagen gilt zur Bewältigung von Feuerwehr,- Rettungs- oder Großschadenslagen Punkt 3 und 4 entsprechend. 6. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. 7. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 8. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen. 9. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvor-		

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	haben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
34	Wintershall Holding GmbH; Schreiben vom 03.09.2019		
	Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BbergG). Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.